

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.10.2016

Geschäftszeichen:

III 37-1.19.14-292/15

Zulassungsnummer:

Z-19.14-2017

Antragsteller:

Promat GmbH
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Geltungsdauer

vom: **18. Oktober 2016**

bis: **18. Oktober 2021**

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "PROMAGLAS-OLV G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und elf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Errichtung der Brandschutzverglasung, "PROMAGLAS-OLV G 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus Scheiben, einem Rahmen und Glas-halteleisten aus Holzprofilen, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 zu errichten.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Errichtung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden und darf – unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben – angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung ist von der zuständigen örtlichen Bauaufsichtsbehörde in jedem Anwendungsfall zu entscheiden, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°)

- seitlich und oben an Massivwände bzw. –bauteile und
- unten an eine nicht raumabschließende Wand
 - aus Mauerwerk oder Stahlbeton oder
 - in der Bauart einer Trennwand,

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2017

Seite 4 von 12 | 18. Oktober 2016

jeweils nach Abschnitt 4.3.1, einzubauen/anzuschließen. Der untere Anschluss der Brandschutzverglasung muss dabei auf einem mindestens 1500 mm und maximal 2500 mm hohen vorgenannten Bauteil erfolgen.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmende³ Bauteile sein.

1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 1220 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

Die zulässige Höhe der Gesamtkonstruktion (Brandschutzverglasung und Bauteil nach Abschnitt 1.2.4) beträgt maximal 3020 mm.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass bei nebeneinander angeordneten Einzelglasflächen (sog. einreihiges Fensterband) Teilflächen von maximal 1500 mm (Breite) x 1090 mm (Höhe) entstehen. Die Mindestbreite der Randscheibe beträgt jeweils 690 mm.

1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Bestandteile der Brandschutzverglasung müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und ggf. auch Herstellungsverfahren denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449⁴ der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu verwenden:

- "Promat-SYSTEMGLAS 15, Typ 1" entsprechend Anlage 9 oder
- "Promat-SYSTEMGLAS 15, Typ 2" entsprechend Anlage 10.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den umlaufenden Rahmen der Brandschutzverglasung sind Profile aus

- Vollholz aus Nadel- oder Laubholz nach DIN EN 14081⁵, in Verbindung mit DIN 20000-5⁶, oder
- Brettschichtholz nach
 - DIN 1052⁷
 - oder

³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1 ff., in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de

⁴ DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

⁵ DIN EN 14081:2011-05 Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen

⁶ DIN 20000-5:2012-03 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt

⁷ DIN 1052:2008-12 einschließlich Berichtigung 1:2010-05; Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken - Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2017

Seite 5 von 12 | 18. Oktober 2016

- DIN EN 14080⁸, in Verbindung mit DIN 20000-3⁹,

charakteristischer Wert der Rohdichte $\rho_k \geq 430 \text{ kg/m}^3$, mit Mindestabmessungen von 40 mm (Ansichtsbreite) x 68 mm zu verwenden (s. Anlagen 2 und 4 bis 6).

Der Rahmen der Brandschutzverglasung darf vom Errichter werkseitig vorgefertigt werden.

- 2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind Profile aus Vollholz nach Abschnitt 2.1.2.1 mit Außenabmessungen $\geq 20 \text{ mm}$ (Ansichtsbreite) x 24 mm in Verbindung mit Stahlschrauben, $\varnothing \geq 3,5 \text{ mm}$, zu verwenden (s. Anlagen 2 und 4 bis 6).

Wahlweise dürfen Rahmenprofile mit nur einseitig anzuordnenden Glashalteleisten verwendet werden (s. Anlage 6).

- 2.1.2.3 Die Rahmenprofile dürfen an den Sichtseiten mit mindestens normalentflammbaren¹⁰ Baustoffen bekleidet werden (s. Anlagen 2, 4 und 5).

- 2.1.2.4 Sofern die Brandschutzverglasung unten an eine nicht raumabschließende Wand in der Bauart einer Trennwand nach Abschnitt 4.3.1 anschließt (s. Anlage 1, obere Abb.), ist diese Wand mit einem U-förmigen Rahmen aus Stahlhohlprofilen nach

- DIN EN 10210-1¹¹ bzw. DIN EN 10219-1¹², jeweils aus unlegierten Baustählen und mindestens der Stahlsorte S235JRH (Werkstoffnummer 1.0039) oder
- DIN EN 10305-5¹³, aus unlegierten Baustählen, jeweils mindestens der Stahlsorte E235 (Werkstoffnummer 1.0308),

mit Mindestabmessungen von 100 mm x 100 mm x 5 mm auszuführen. Die unteren Enden jedes U-förmigen Rahmens sind mit anzuschweißenden Fußplatten auszubilden (s. Anlagen 1 bis 4 und 7).

2.1.3 Dichtungen

- 2.1.3.1 In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind umlaufend $\geq 12 \text{ mm}$ breite und 4 mm dicke Streifen eines Vorlegebandes anzuordnen. Die Fugen sind abschließend mit dem normalentflammbaren (Klasse E nach DIN EN 13501-1¹⁴) Fugendichtstoff nach DIN EN 15651-2¹⁵ vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS-Silikon" der Firma Promat GmbH, Ratingen, umlaufend zu versiegeln (s. Anlagen 2, 4 und 5).

- 2.1.3.2 Die $\leq 5 \text{ mm}$ breiten, vertikalen Fugen zwischen den nebeneinander angeordneten Scheiben müssen vollständig mit dem Fugendichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.1 ausgefüllt und verschlossen werden (s. Anlage 2).

2.1.4 Befestigungsmittel

- 2.1.4.1 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

8	DIN EN 14080:2005-09	Holzbauwerke - Brettschichtholz - Anforderungen
9	DIN 20000-3:2015-02	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 3: Brettschichtholz und Balkenschichtholz nach DIN EN 14080
10	Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2 ff., in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de	
11	DIN EN 10210-1:2006-07	Warmgefertigte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und aus Feinkornbaustählen; Teil 1: Technische Lieferbedingungen
12	DIN EN 10219-1:2006-07	Kaltgefertigte geschweißte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und aus Feinkornbaustählen; Teil 1: Technische Lieferbedingungen
13	DIN EN 10305-5:2010-05	Präzisionsstahlrohre - Technische Lieferbedingungen - Teil 5: Geschweißte maßumgeformte Rohre mit quadratischem und rechteckigem Querschnitt
14	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
15	DIN EN 15651-2:2012-12	Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen – Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2017

Seite 6 von 12 | 18. Oktober 2016

2.1.4.2 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Riegelprofilen der unten angrenzenden nicht raumabschließenden Wand in der Bauart einer Trennwand nach Abschnitt 4.3.1 sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

2.1.4.3 Für die Befestigung der Fußplatten nach Abschnitt 2.1.2.4 an der Rohdecke aus Stahlbeton sind jeweils vier Verbundanker zu verwenden, die in der gerissenen Zugzone des Betons einsetzbar sind.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte und der Brandschutzverglasung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Die für die Errichtung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die Stahlhohlprofile nach DIN EN 10305-5 (s. Abschnitt 2.1.2.4) gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

2.2.1.2 Für das Schweißen gilt Abschnitt 4.2.3 und für den Korrosionsschutz Abschnitt 4.2.4.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Scheiben vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS 15, Typ 2"

Jede Scheibe vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS 15, Typ 2" ist laut Herstellerangabe zur Identifikation der Einbaurichtung zusätzlich mit einem Ätzstempel versehen, der folgende Angaben enthält:

- Name des Herstellers der Verbundglasscheibe
- Bezeichnung des Scheibentyps:

Der Ätzstempel ist laut Herstellerangabe - bezogen auf den Scheibenaufbau - jeweils auf der gleichen Außenseite aufgebracht.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "PROMAGLAS-OLV G 30" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des ausführenden Unternehmers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom ausführenden Unternehmer
- Zulassungsnummer: Z-19.14-2017
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen bzw. den Glashalteleisten der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Stahlhohlprofile nach DIN EN 10305-5 (s. Abschnitt 2.1.2.4) ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinsichtlich des Nachweises der Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials durch ein Abnahmeprüfzeugnis "3.1" nach DIN EN 10204¹⁶ des Herstellers nachzuweisen.

¹⁶

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Stahlhohlprofile nach DIN EN 10305-5 (s. Abschnitt 2.1.2.4) ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die werkseigene Produktionskontrolle soll für die vorgenannten Stahlhohlprofile außerdem mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Im Herstellwerk sind die Geometrie und die geforderten Abmessungen durch regelmäßige Messungen zu prüfen.
- Bei jeder Materiallieferung sind die geforderten Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

3.1.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.1.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben, die Glashalterungen sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2017

Seite 8 von 12 | 18. Oktober 2016

geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 3.1.2 und 3.1.3) aufgenommen werden können.

3.1.2 Einwirkungen

3.1.2.1 Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

3.1.2.2 Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1¹⁷ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1¹⁷

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1¹⁸ und DIN EN 1991-1-1/NA¹⁹ und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4²⁰ und DIN EN 1991-1-4/NA²¹ zu berücksichtigen,

- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelwillingreifen nach DIN 18008-1²² und DIN 18008-4²³ mit $G = 50$ kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-1²² und DIN 18008-4²³) erfolgen.

3.1.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

3.1.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind nach DIN 18008-1²² und DIN 18008-2²⁴ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

3.1.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen und Glashalterungen nach Abschnitt 2.1.2 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich DIN 18008-1²² und DIN 18008-2²⁴ zu beachten.

3.1.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben, verwendet werden.

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Riegelprofilen der unten angrenzenden nicht raumabschließenden Wand in der Bauart einer Trennwand sind geeignete Befestigungsmittel zu verwenden.

17	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände – Teil 1: Anforderungen und Nachweise
18	DIN EN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
19	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
20	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
21	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
22	DIN 18008-1:2010-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen
23	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
24	DIN 18008-2:2010-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen; einschließlich Berichtigung 1:2011-04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2017

Seite 9 von 12 | 18. Oktober 2016

Beim Nachweis der Befestigung der Fußplatten nach Abschnitt 2.1.2.4 an der Rohdecke aus Stahlbeton sind jeweils vier Verbundanker zu verwenden, die in der gerissenen Zugzone des Betons einsetzbar sind.

3.1.3.4 Sofern die Brandschutzverglasung unten an eine nicht raumabschließende Wand

- aus Mauerwerk oder Stahlbeton oder
- in der Bauart einer Trennwand,

jeweils nach Abschnitt 4.3.1, anschließt, sind die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Brandschutzverglasung und nicht raumabschließende Wand) nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

4 Bestimmungen für die Ausführung**4.1 Allgemeines**

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 3 und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen, errichtet werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Errichtung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand zu errichten. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau**4.2.1 Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten**

4.2.1.1 Für den umlaufenden Rahmen der Brandschutzverglasung sind Holzprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 und entsprechend den Anlagen 2 und 4 bis 6 zu verwenden. Die Rahmen-ecken sind als Zapfen- oder Lamello-Verbindungen auszuführen (s. Anlage 7).

4.2.1.2 Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 sind mit Stahlschrauben nach Abschnitt 2.1.2.2 in Abständen ≤ 400 mm an den Rahmenprofilen zu befestigen (s. Anlagen 2, 4 und 5).

Wahlweise dürfen Rahmenprofile mit nur einseitig anzuordnenden Glashalteleisten verwendet werden (s. Anlage 6).

4.2.1.3 Die Rahmenprofile dürfen an den Sichtseiten mit Bekleidungen nach Abschnitt 2.1.2.3 ausgeführt werden (s. Anlagen 2, 4 und 5).

4.2.2 Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die Scheiben sind auf jeweils zwei ca. 5 mm dicke Klötzchen aus einem Hartholz oder aus "PROMATECT-H" abzusetzen (s. Anlagen 4 und 5).

Es dürfen nur Scheiben des gleichen Typs nebeneinander angeordnet werden.

Beim Einbau von Scheiben vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS 15, Typ 2" ist darauf zu achten, dass sich der Ätzstempel (s. Abschnitt 2.2.2.1) jeweils auf der gleichen Außenseite befindet (s. Anlage 2).

4.2.2.2 In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind als Abstandhalter umlaufend Streifen eines Vorlegebandes nach Abschnitt 2.1.3.1 anzuordnen. Die Fugen sind abschließend mit dem Fugendichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.1 umlaufend zu versiegeln (s. Anlagen 2, 4 und 5).

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2017

Seite 10 von 12 | 18. Oktober 2016

- 4.2.2.3 Die ≤ 5 mm breiten, vertikalen Fugen zwischen den nebeneinander angeordneten Scheiben sind mit dem Fugendichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.1 vollständig auszufüllen und zu verschließen (s. Anlage 2).
- 4.2.2.4 Der Glaseinstand der Scheiben in den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen muss längs aller Ränder ≥ 15 mm betragen (s. Anlagen 2, 4 und 5).

4.2.3 Schweißen

Für das Schweißen gelten die Bestimmungen der Ausführungsklasse EXC 1 nach DIN EN 1090-2²⁵ sinngemäß.

4.2.4 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-2²⁵, DIN EN 1993-1-3²⁶ in Verbindung mit DIN EN 1993-1-3/NA²⁷). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223²⁸ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944-10²⁹, zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Angrenzende Bauteile

Die Brandschutzverglasung ist - jedoch nur bei seitlichem und oberem Anschluss - an

- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³⁰ oder DIN EN 1996-1-1³¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA³² und DIN EN 1996-2³³ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA³⁴ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1³⁵ in Verbindung mit DIN 20000-401³⁶ oder DIN 105-100³⁷ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2³⁸ in Verbindung mit DIN 20000-402³⁹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und

25	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
26	DIN EN 1993-1-3:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
27	DIN EN 1993-1-3/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
28	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung
29	DIN EN ISO 12944-1:1998-07	Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung
30	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
31	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
32	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05	-NA/A1:2014/03 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
33	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
34	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
35	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
36	DIN 20000-401:2012-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
37	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften

- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2⁴⁰ in Verbindung mit DIN 20000-412⁴¹ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580⁴² mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1⁴³ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁴⁴ (die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1⁴³ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁴⁴, NDP Zu E.1 (2), sind zu beachten.)

anzuschließen.

Der untere Anschluss der Brandschutzverglasung muss auf einer mindestens 1500 mm und maximal 2500 mm hohen, nicht raumabschließenden Wand aus

- mindestens 17,5 cm dickem vorgenannten Mauerwerk oder
- mindestens 10 cm dickem vorgenannten Stahlbeton

erfolgen.

Wahlweise - jedoch nur beim unteren Anschluss - darf die Brandschutzverglasung an eine mindestens 1500 mm und maximal 2500 mm hohe, nicht raumabschließende Wand in der Bauart einer Trennwand in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4⁴⁵, Tab. 48, von mindestens 15 cm Wanddicke anschließen.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmende³ Bauteile sein.

4.3.2 Anschluss an Massivbauteile

Die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung sind an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.1, in Abständen ≤ 120 mm vom Rand und ≤ 930 mm untereinander, umlaufend zu befestigen (s. Anlagen 2, 4 und 5).

4.3.3 Unterer Anschluss an eine nicht raumabschließende Wand in der Bauart einer Trennwand

- 4.3.3.1 Der untere Anschluss der Brandschutzverglasung an eine nicht raumabschließende Wand in der Bauart einer Trennwand in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4⁴⁵, Tab. 48, muss entsprechend Anlage 4 ausgeführt werden.

Das untere horizontal verlaufende Rahmenprofil der Brandschutzverglasung ist an dem Riegelprofil der Wand (Stahlhohlprofil nach Abschnitt 2.1.2.4) unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2, in Abständen ≤ 120 mm vom Rand und ≤ 930 mm untereinander, zu befestigen.

38	DIN EN 771-2: 2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
39	DIN 20000-402:2016-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
40	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
41	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
42	DIN V 18580:2004-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
43	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
44	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
45	DIN 4102-4:1994-03 und DIN 4102-4/A1:2004-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2017

Seite 12 von 12 | 18. Oktober 2016

4.3.3.2 Die an die Brandschutzverglasung unten angrenzende nicht raumabschließende Wand in der Bauart einer Trennwand muss aus einer äußeren U-förmigen Rahmenkonstruktion nach Abschnitt 2.1.2.4 (s. Anlagen 1 bis 4 und 7) und einer inneren Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig und in der oberen Laibung mit jeweils zwei $\geq 12,5$ mm dicken, nicht-brennbaren¹⁰ Gips-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN EN 520⁴⁶, in Verbindung mit DIN 18180⁴⁷, beplankt sein muss. Der Aufbau der Wand muss im Übrigen den Bestimmungen des Abschnitts 4.3.1 entsprechen.

Die Festlegungen nach Abschnitt 2.1.4.3 zur Befestigung der Fußplatten nach Abschnitt 2.1.2.4 an der Rohdecke aus Stahlbeton sind zu beachten (s. Anlagen 2 bis 4).

Falls mehrere der vorgenannten U-förmigen Rahmen nebeneinander angeordnet werden, sind zwischen den vertikal anzuordnenden Stahlhohlprofilen jeweils zwei $\geq 12,5$ mm dicke Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) zu verwenden. Der verbleibende Hohlraum zwischen den Stahlhohlprofilen ist mit nichtbrennbarer¹⁰ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt > 1000 °C liegen muss, vollständig auszufüllen (s. Anlage 3, obere Abb.).

4.3.4 Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹⁰ Baustoffen ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt > 1000 °C liegen muss.

Die vorgenannten Fugen dürfen mit

- dem Fugendichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.1 oder
- Trockenmörtel nach DIN EN 13279-1⁴⁸ - B7/50/6 vom Typ "Promat-Spachtelmasse" versiegelt oder
- Deckleisten aus anderen mindestens normalentflammbaren¹⁰ Baustoffen abgedeckt werden (s. Anlagen 2, 4 und 5).

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt/einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 11). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.4 sind sinngemäß anzuwenden.

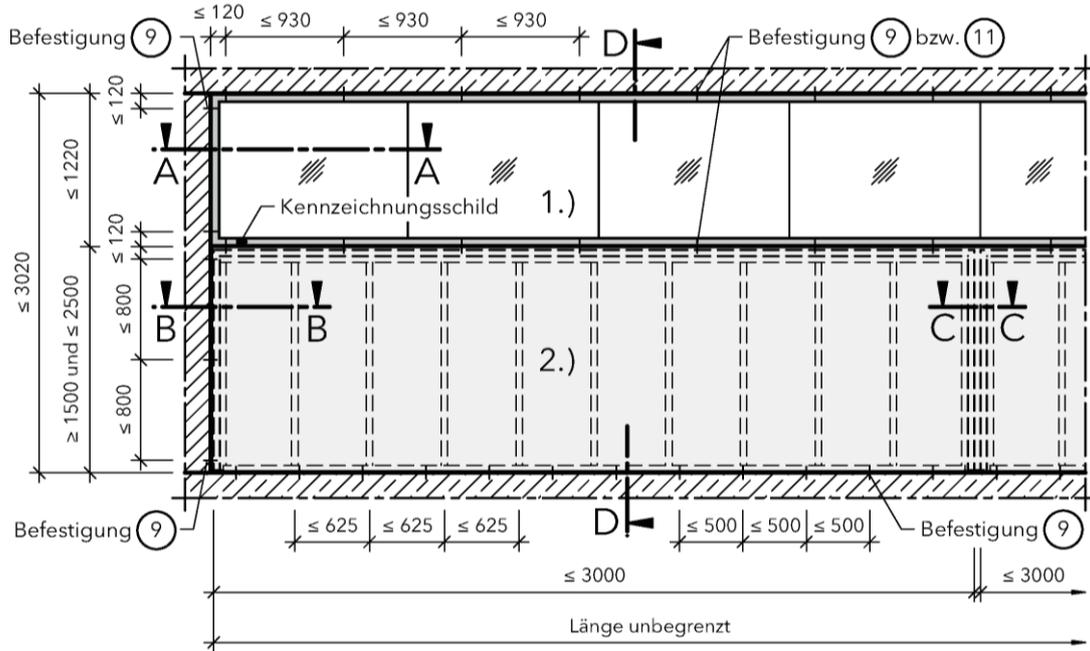
Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

⁴⁶ DIN EN 520:2009-12
⁴⁷ DIN 18180:2014-09
⁴⁸ DIN EN 13279-1:2008-11

Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
Gipsplatten; Arten, Anforderungen
Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel – Teil 1: Begriffe und Anforderungen

Ansicht "1"

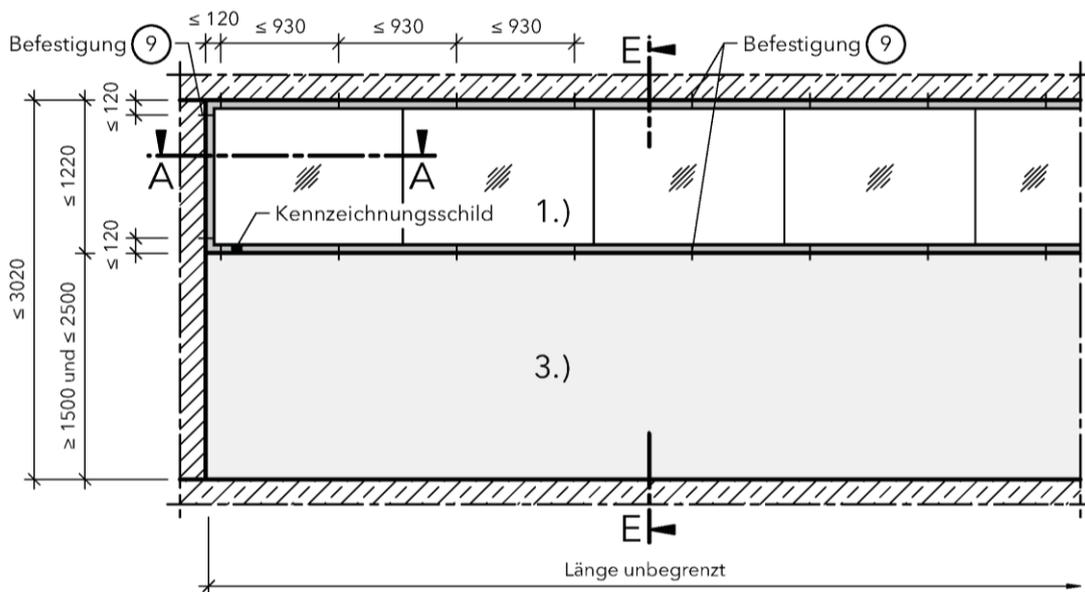


1.) "Promat-SYSTEMGLAS 15, Typ 1" oder "Promat-SYSTEMGLAS 15, Typ 2" mit den maximal zulässigen Abmessungen 1500 mm (Breite) x 1090 mm (Höhe), Breite der Randscheibe ≥ 690 mm

2.) Brüstung in der Bauart einer Trennwand nach DIN 4102-4, Tabelle 48 (s. Abschnitt 4.3.3)

3.) Brüstung aus Mauerwerk ($d \geq 175$ mm) oder aus Stahlbeton ($d \geq 100$ mm)

Ansicht "2"



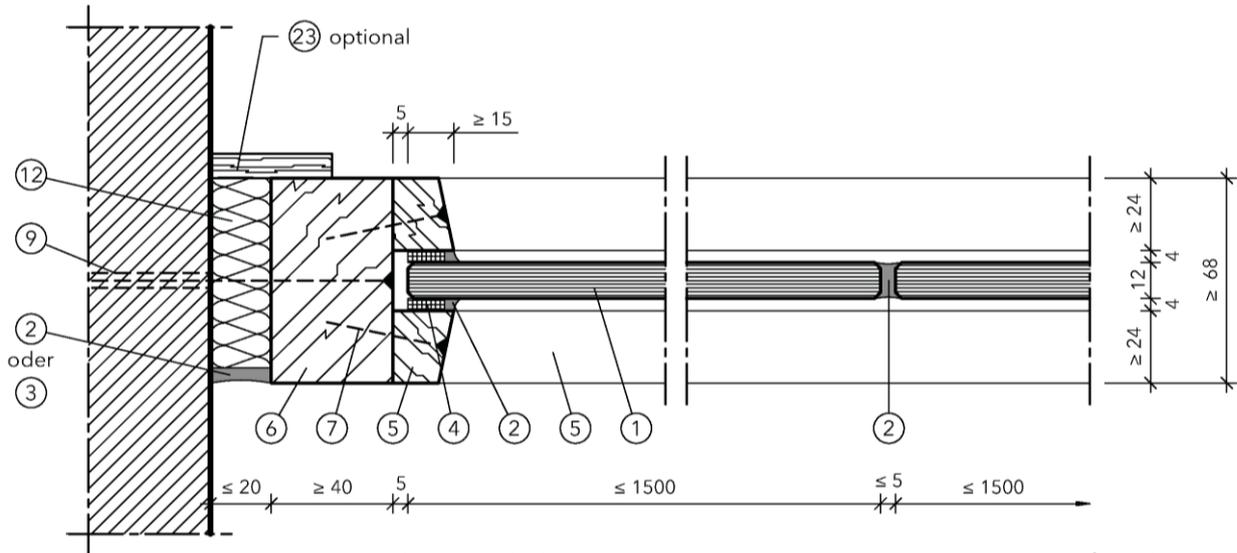
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-OLV G 30
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 1

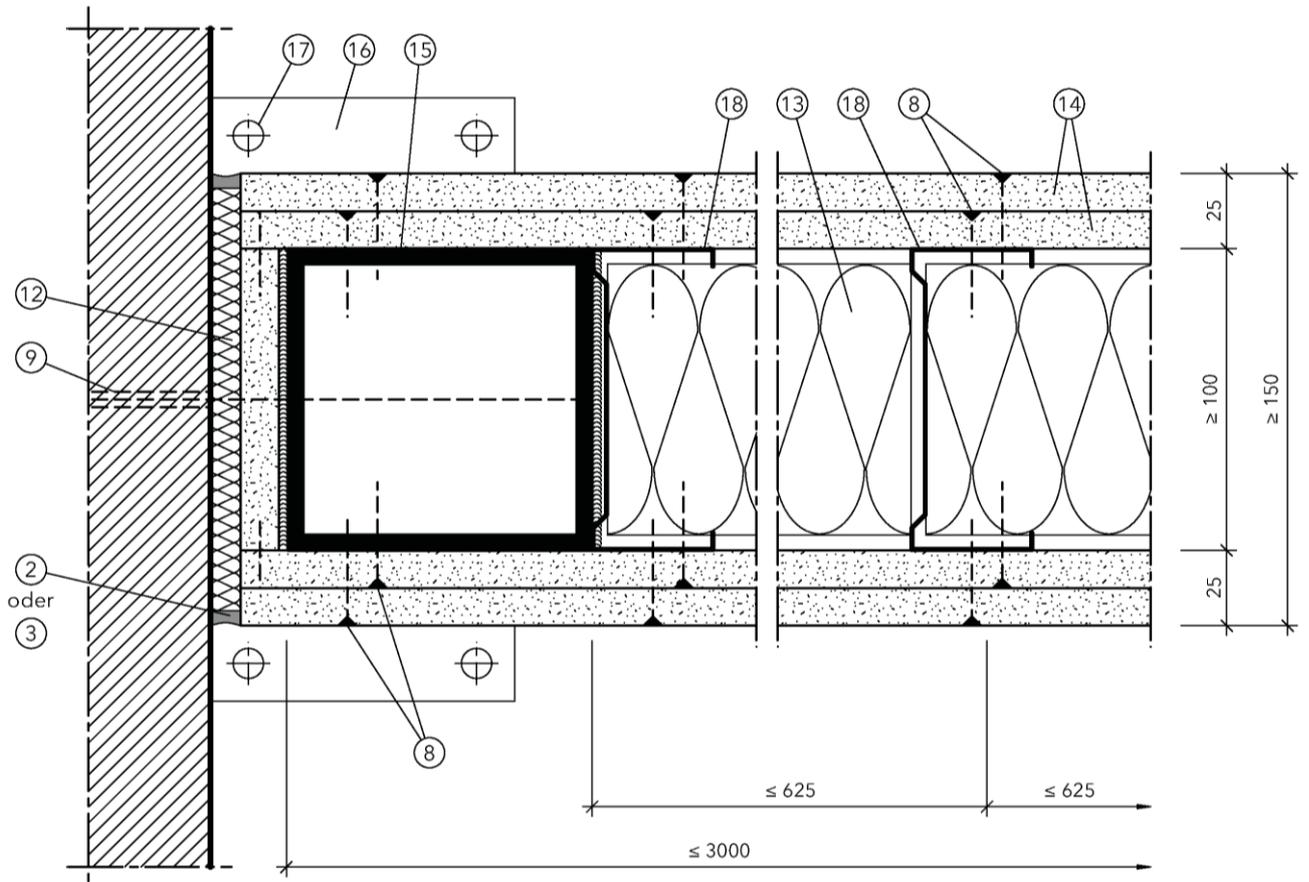
Ansichten

Schnitt A-A



Beim Einbau von Scheiben vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS 15, Typ 2" ist darauf zu achten, dass sich der Ätzstempel (s. Abschnitt 2.2.2.1) - bezogen auf den Scheibenaufbau - jeweils auf der gleichen Außenseite befindet.

Schnitt B-B



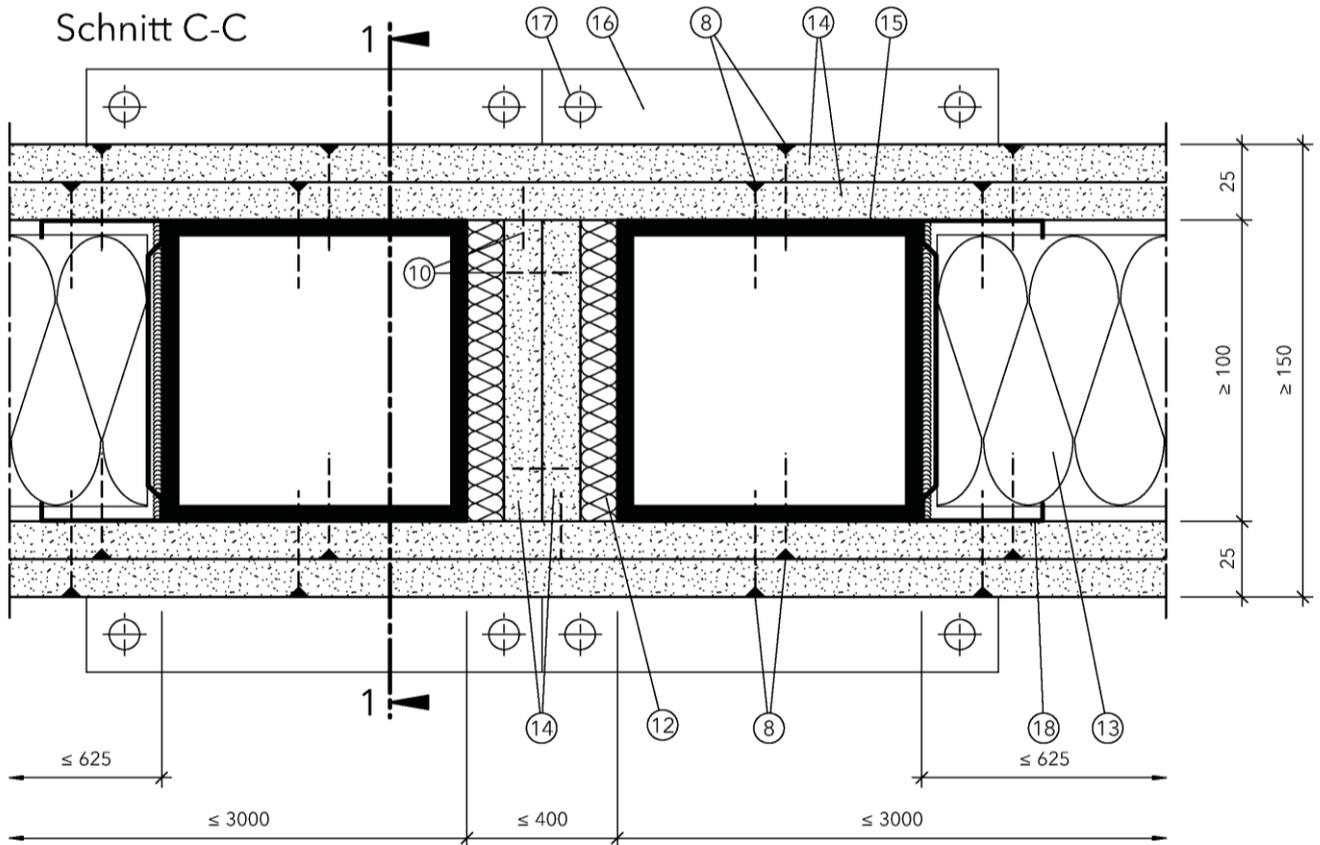
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-OLV G 30
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

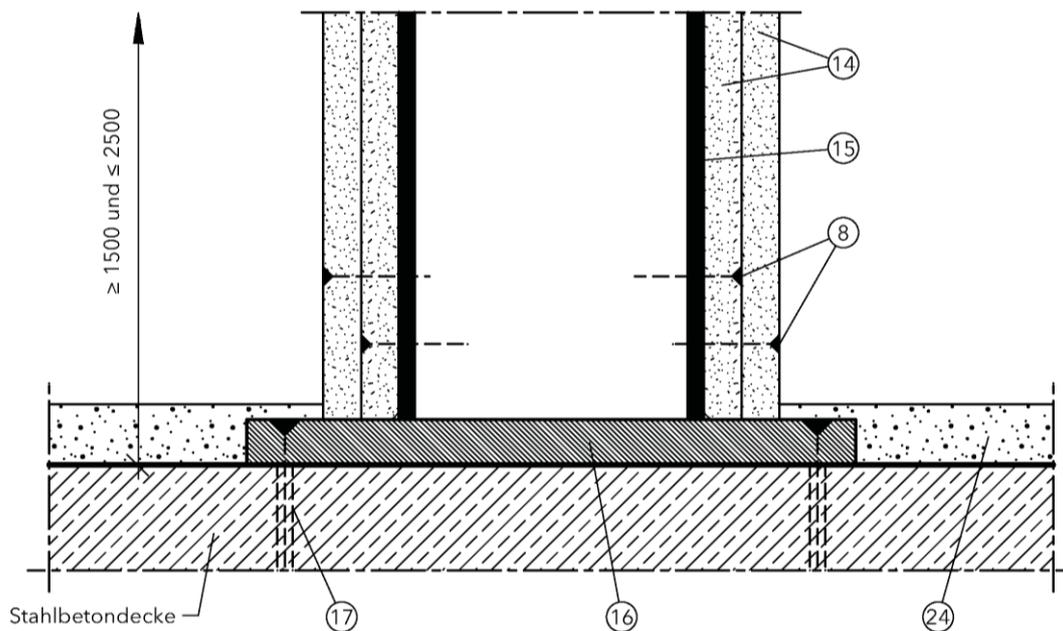
Schnitt A-A und Schnitt B-B

Anlage 2

Schnitt C-C



Schnitt 1-1



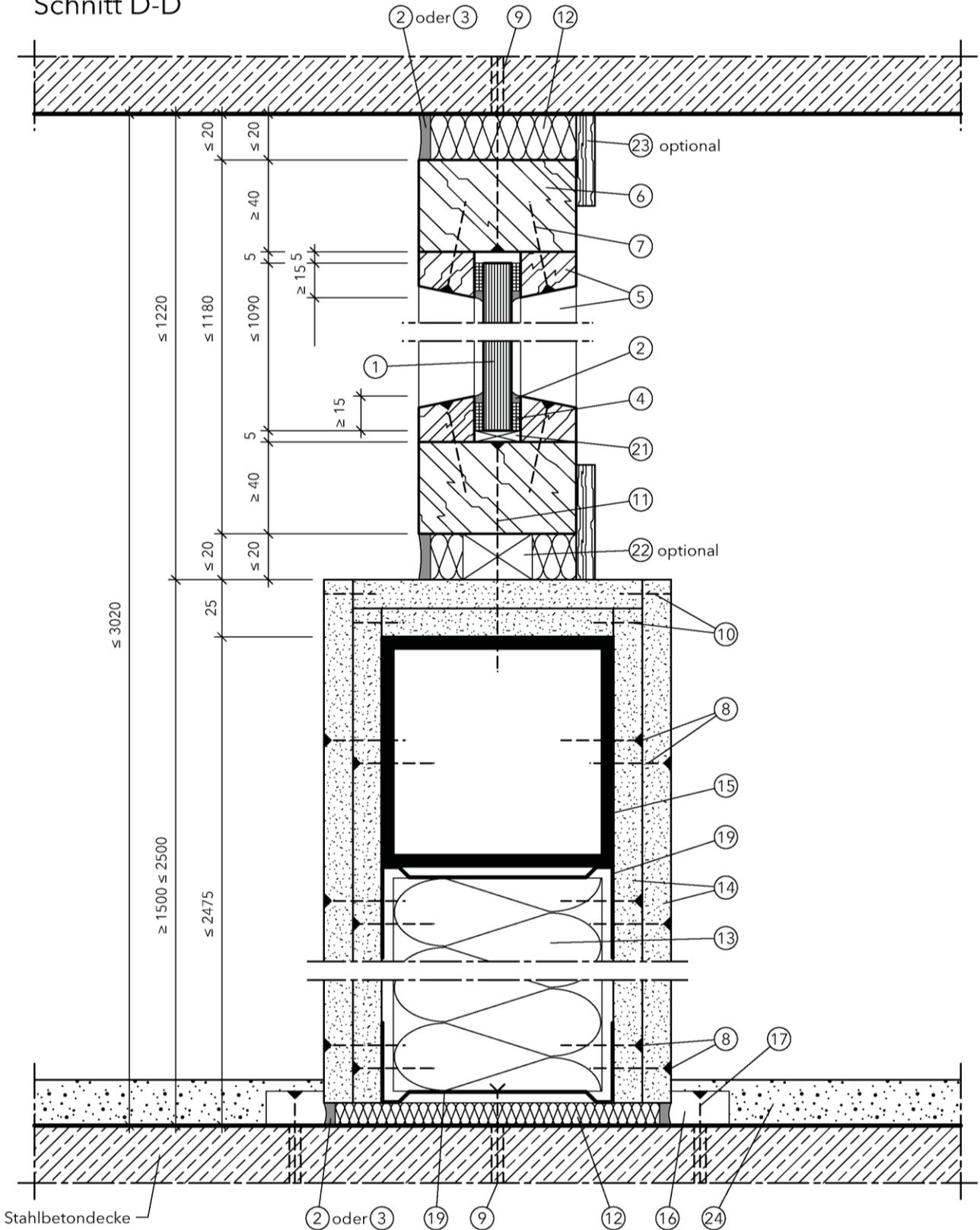
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-OLV G 30
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Schnitt C-C

Anlage 3

Schnitt D-D

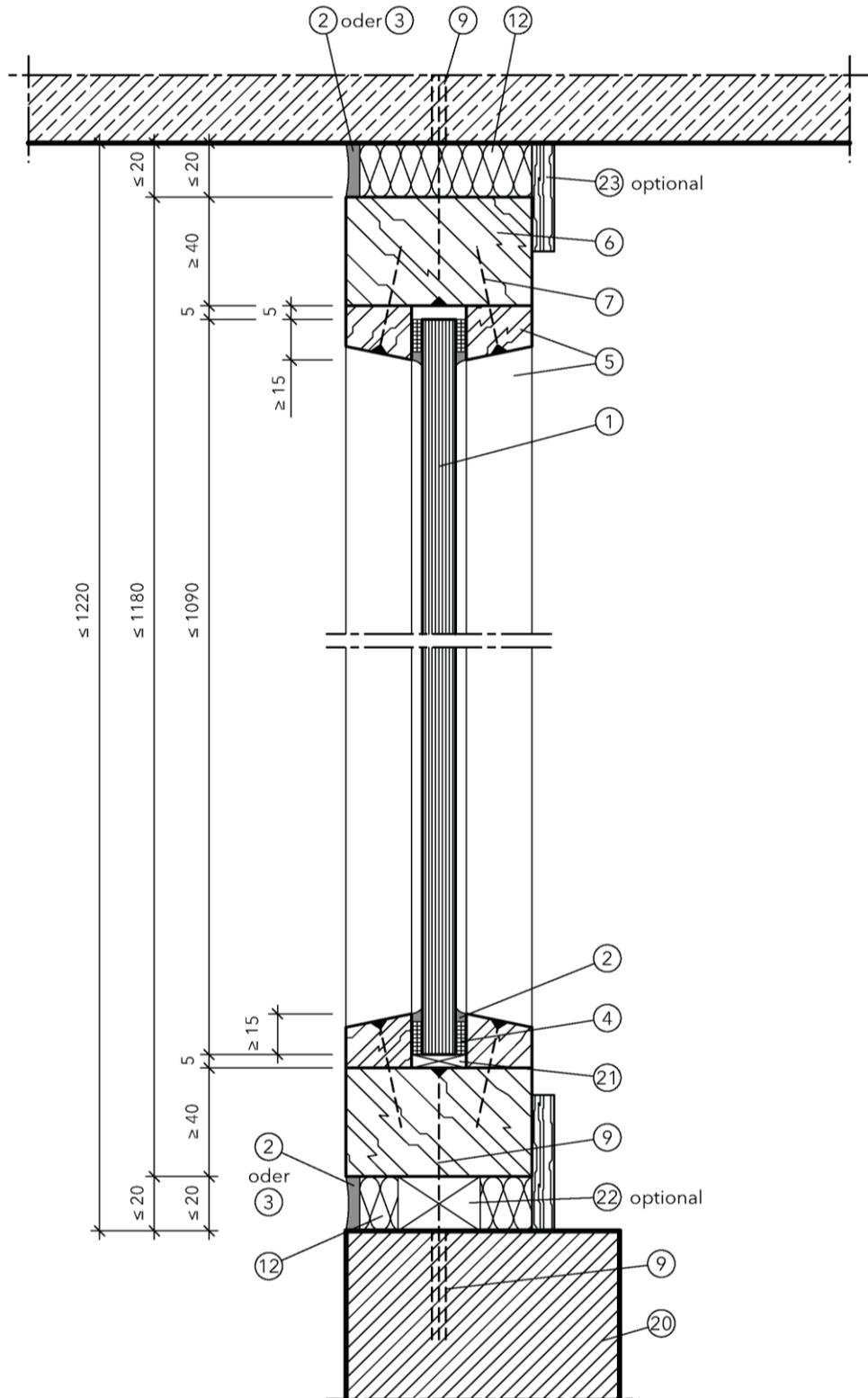


Brandschutzverglasung PROMAGLAS-OLV G 30
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Schnitt D-D

Anlage 4

Schnitt E-E



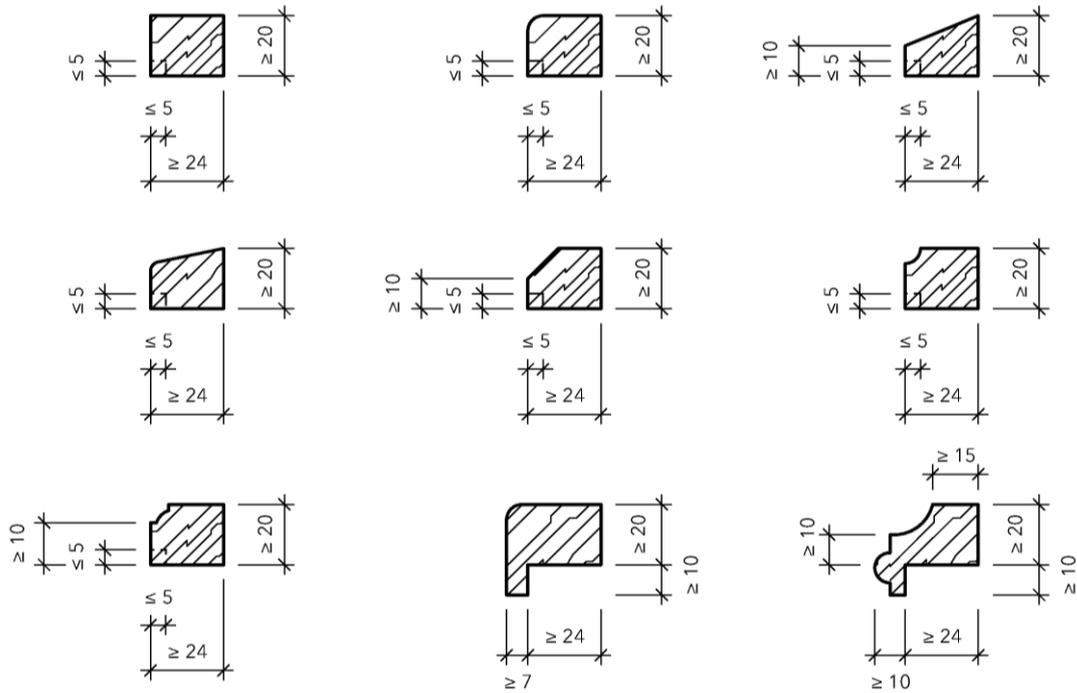
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-OLV G 30
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

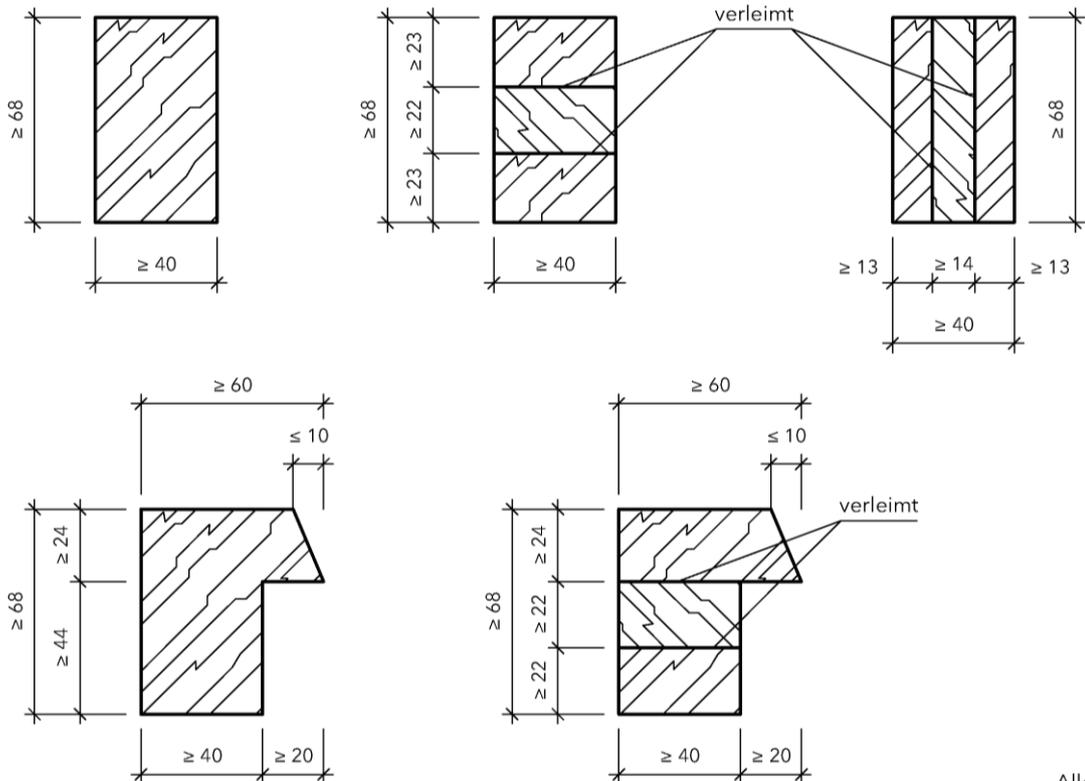
Schnitt E-E

Anlage 5

Glashalteleisten, Varianten



Rahmenprofile, Varianten



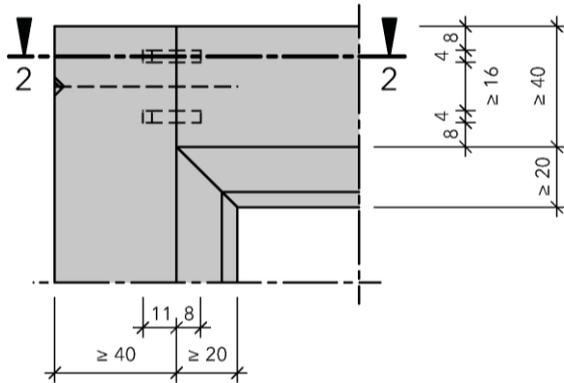
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-OLV G 30
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

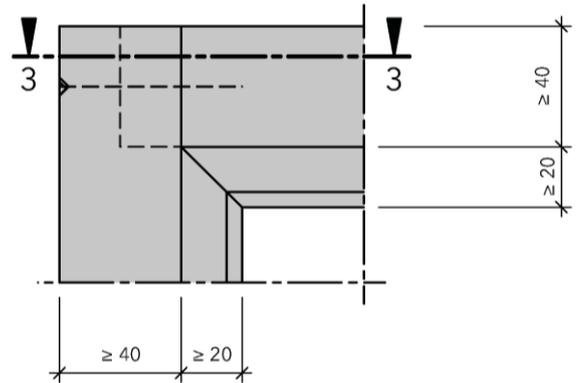
Glashalteleisten und Rahmenprofile, Varianten

Anlage 6

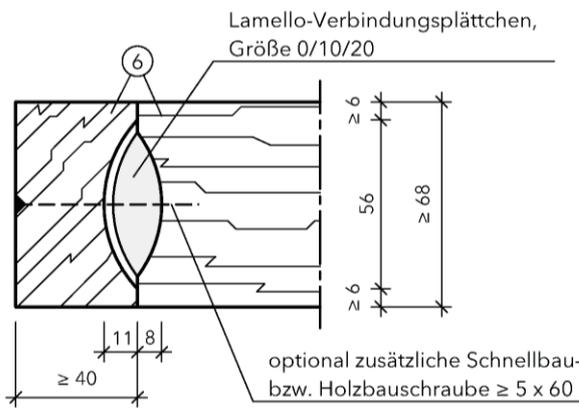
Lamello-Verbindung



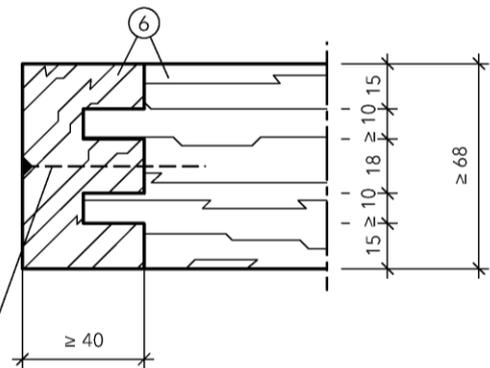
Zapfen-Verbindung



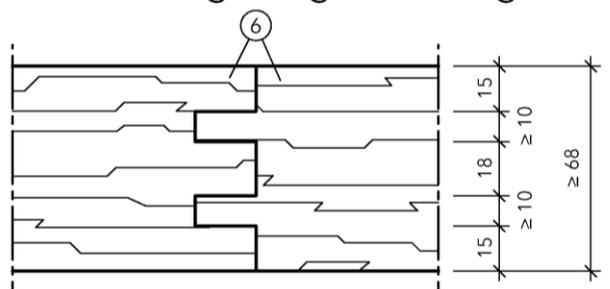
Schnitt 2-2



Schnitt 3-3

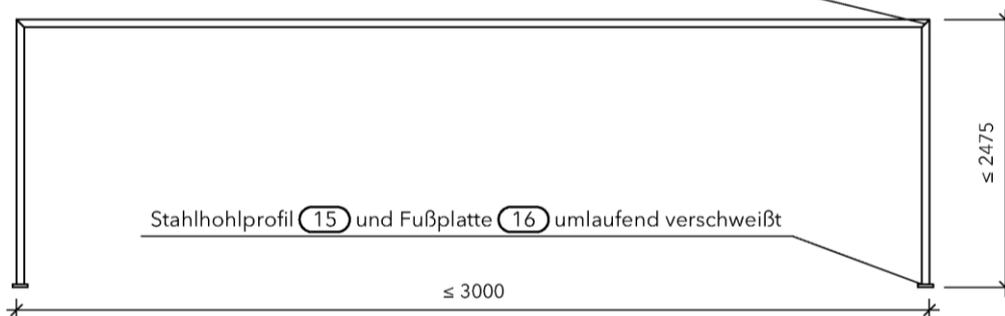


Profilverlängerung eines Riegels



Aufbau Stahlhohlprofilrahmen

Eckstöße umlaufend verschweißt, Nahtdicke a = min. Wandungsdicke der Stahlhohlprofile (durchgeschweißt)



Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-OLV G 30
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Rahmenprofilverbindung und Aufbau Stahlhohlprofilrahmen

Anlage 7

- ① Promat-SYSTEMGLAS 15, Typ 1 und 2 entsprechend den Anlagen 9 und 10
- ② Promat-SYSTEMGLAS-Silikon
- ③ Promat-Spachtelmasse
- ④ Vorlegeband, 12 x 4 mm
- ⑤ Glashalteleiste aus Nadel- oder Laubholz, Rohdichte $\geq 430 \text{ kg/m}^3$,
Abmessungen und Varianten entsprechend Anlage 6
- ⑥ Rahmenprofil aus Nadel-, Laub- oder Brettschichtholz, Rohdichte $\geq 430 \text{ kg/m}^3$,
Abmessungen und Varianten entsprechend Anlage 6, längsverzinkt gestoßen,
Sichfläche wahlweise belegt mit Furnier bis $d = 5,0 \text{ mm}$ oder mit
Schichtstoff von $d = 0,5$ bis $1,5 \text{ mm}$
- ⑦ Schnellbauschraube, 3,5 x 40, Abstand $\leq 400 \text{ mm}$
- ⑧ Bohrschraube, $\geq 3,9 \times 35$, Abstand $\leq 250 \text{ mm}$
- ⑨ Zugelassener Dübel mit Stahlschraube, Abstände siehe Anlage 1
- ⑩ Stahldrahtklammer, 22/10,7/1,2, Abstand $\leq 100 \text{ mm}$
- ⑪ Bohrschraube, $\geq 6,0 \times$ Länge entsprechend der baulichen Gegebenheiten,
Abstand siehe Anlage 1
- ⑫ Mineralwolle, nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1/A2-s1, d0),
Schmelzpunkt $> 1000 \text{ °C}$
- ⑬ Mineralwollplatte, $d \geq 40 \text{ mm}$, nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A oder
Klassen A1/A2-s1, d0), Schmelzpunkt $> 1000 \text{ °C}$, Rohdichte $\geq 40 \text{ kg/m}^3$
- ⑭ Gipskarton-Feuerschutzplatte (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klasse A2-s1, d0),
 $d = 12,5 \text{ mm}$
- ⑮ Stahlhohlprofil, $\geq 100/100 \times 5,0 \text{ mm}$, statisch bemessen, $f_{y,k} \geq 240 \text{ N/mm}^2$
- ⑯ Fußplatte, $f_{y,k} \geq 240 \text{ N/mm}^2$, statisch bemessen,
mit Stahlhohlprofil ⑮ verschweißt
- ⑰ Verankerung mit Verbundankern, statisch bemessen
- ⑱ C-Wandprofil, CW $\geq 100 \times 40 \times 06$, Abstand $\leq 625 \text{ mm}$
- ⑲ U-Wandprofil, UW $\geq 100 \times 40 \times 06$
- ⑳ Massivwand aus Mauerwerk ($d \geq 175 \text{ mm}$) oder Stahlbeton ($d \geq 100 \text{ mm}$)
- ㉑ Verglasungsklötzchen aus Hartholz oder PROMATECT-H, 2 Stück je Scheibe, nur unten
- ㉒ Optional Klötzchen aus Hartholz
- ㉓ Optional Deckleiste (mindestens Baustoffklasse DIN 4102-B2 oder Klasse E)
- ㉔ nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A oder
Klassen A1/A2-s1, d0), z.B. ein entsprechender Mörtel als Estrich

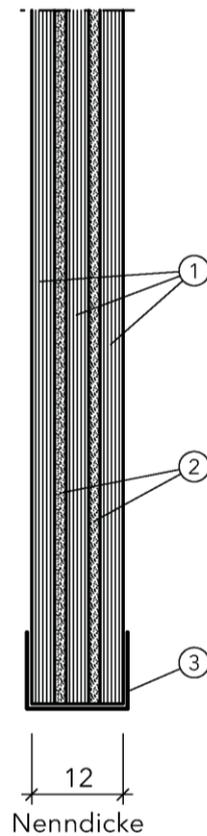
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-OLV G 30
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

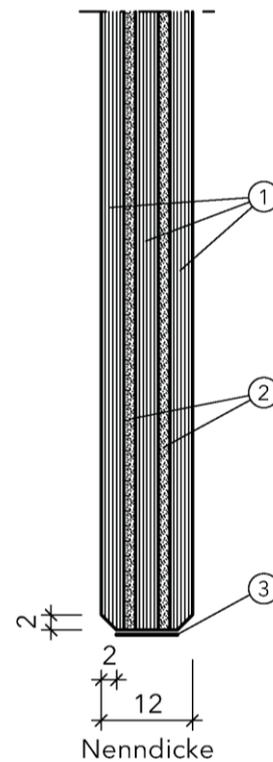
Positionsliste

Anlage 8

Verbundglasscheibe
 "Promat-SYSTEMGLAS 15, Typ 1"



wahlweise Ausführung
 "kantenfein"



- ① Typ 1-0: Floatglasscheibe, klar, ca. 3 mm dick
- ② Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick
- ③ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband, $\leq 0,38$ mm dick

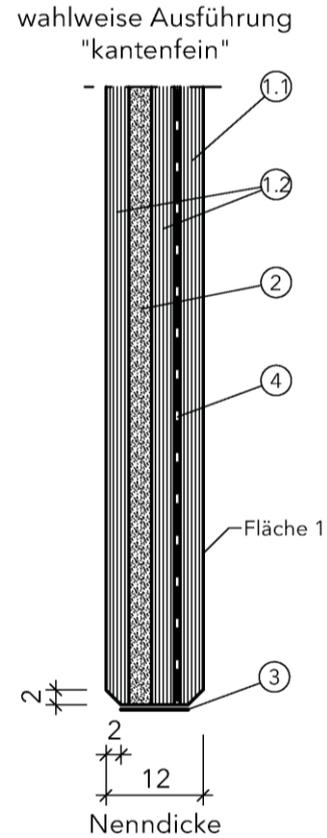
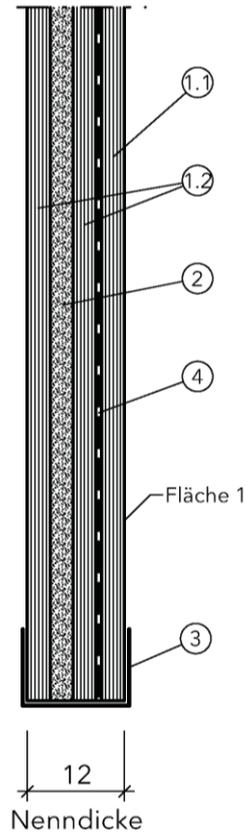
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-OLV G 30
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe

Anlage 9

Verbundglasscheibe "Promat-SYSTEMGLAS 15, Typ 2"



- ①.1 Typ 2-0: Floatglasscheibe, klar, ca. 3 mm dick
 oder
 Typ 2-1: Floatglasscheibe, getönt in grau, grün
 oder bronze, ca. 3 mm dick
 oder
 Typ 2-2: Ornamentglas, strukturiert, ca. 3 mm dick
 oder
 Typ 2-5: Floatglasscheibe, getönt, ca. 3 mm dick,
 mit Beschichtung auf Fläche 1
- ①.2 Floatglasscheibe, klar, ca. 3 mm dick
- ② Natrium-Silikat, ca. 3 mm dick
- ③ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband, $\leq 0,38$ mm dick,
- ④ PVB-Folie, klar, 0,76 mm dick
 oder
 PVB-Folie, matt, 0,76 mm dick

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-OLV G 30
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 10

Verbundglasscheibe

Muster für eine
 Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) fertig gestellt/eingebaut hat:

.....

- Baustelle bzw. Gebäude:

.....

- Datum des Einbaus:

- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) fertig gestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Ausführung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.14-2017

Brandschutzverglasung "PROMAGLAS-OLV G 30" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13	Anlage 11
- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -	